Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2025

6065
Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision «Umfahrung Eglisau» des kantonalen Richtplans

(vom . . . . . .)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Die Teilrevision «Umfahrung Eglisau» des kantonalen Richtplans wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

B. Umfahrung Eglisau

Die Rheinbrücke in Eglisau wird heute werktags von rund 24 000 Fahrzeugen überquert – bis zu 12% davon sind Lastwagen. 2040 werden es voraussichtlich bereits über 30 000 Fahrzeuge sein. Staus sind schon heute an der Tagesordnung. Die nächstgelegenen leistungsfähigen Rheinübergänge befinden sich in Koblenz im Kanton Aargau und in Schaffhausen. Somit besteht heute in der Region Zürich für den Nord-Süd-Verkehr keine alternative leistungsfähige rheinquerende Strassenverbindung. Um das Siedlungsgebiet von Eglisau vom Verkehr zu entlasten und den Durchgangsverkehr vom Lokalverkehr zu entflechten, ist seit bald 50 Jahren der Bau einer Umfahrungsstrasse geplant und es wurde eine Vielzahl von Brücken- und Tunnelvarianten in unterschiedlichen Bearbeitungstiefen untersucht.

Die geplante Umfahrung gemäss dem Vorprojekt light weist eine Gesamtlänge von rund 4,4 km auf. Sie verläuft von der Zürcherstrasse südlich des Rheins durch den rund 2 km langen Tunnel Laubberg und anschliessend über eine 470 m lange Stahlbogenbrücke über den Rhein. Diese liegt rund 700 m westlich des Eisenbahnviaduktes und ergänzt die Brückenlandschaft von Eglisau. Das Trassee führt nördlich des Rheins weiter durch den rund 625 m langen Tunnel Chüesetzi zur Eglisauerstrasse und durch eine 210 m lange Unterführung, die Bahnlinie und die Eglisauerstrasse querend, zur Schaffhauserstrasse im Norden von Eglisau. Die Umfahrung ist durchgehend zweispurig und die Anschlüsse sind kreuzungsfrei geplant.

Die Linienführung ist massgeblich durch verschiedene im Raum Eglisau vorhandene bundesrechtlich geschützte Inventarobjekte bestimmt. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) bevorzugen in ihren Gutachten von 2013, 2015 und 2021 eine unterir-

dische Rheinquerung für die Umfahrung, da diese die lokalen Schutzobjekte am wenigsten beeinträchtigt. Eine ebenfalls die Schutzziele respektierende oberirdische Lösung schliessen sie aber nicht grundsätzlich aus. Eine vollständig unterirdische Lösung hat der Regierungsrat bereits früher geprüft, aufgrund der sehr hohen Erstellungs- und Betriebskosten aber als nicht finanzierbar eingestuft. Für die aktuelle Lösung mit Brücke fand unter Einbezug der kantonalen Fachstellen und externer Experten eine umfassende Interessenabwägung statt. Daraus resultiert, dass eine Rheinbrücke in westlicher Lage – im Vergleich aller oberirdischen Varianten – die grösstmögliche Schonung ermöglicht und – unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der umfangreichen ökologischen Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen – eine voraussichtlich bewilligungsfähige Linienführung darstellt. Die ENHK und die EKD werden im weiteren Projektverlauf für eine Begutachtung des Vorprojekts light angefragt.

2021 wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie die Kosten für die Umfahrung auf rund 275 Mio. Franken geschätzt (Kostengenauigkeit von ±30%). Die vertiefte Prüfung und Ausarbeitung des Projekts ergeben nun aber einen Kostenrahmen von 580 Mio. Franken. Diese Erhöhung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Die Teuerung und die Anpassung der Mehrwertsteuer machen 42 Mio. Franken aus, verschiedene Positionen von rund 50 Mio. Franken (zum Beispiel Landerwerb, ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, flankierende Massnahmen an der Ortsdurchfahrt) waren nicht Bestandteil der damaligen Machbarkeitsstudie. Kosten von 160 Mio. Franken für bauliche Massnahmen resultieren zum Beispiel aus vergrösserten Tunnelquerschnitten, Werkleitungskanälen, Sicherheitsstollen, Kunstbauten bei den Anschlüssen und der SBB-Unterführung sowie aus der grösseren Hauptspannweite der Brücke über den Rhein. Zudem sind im Gesamtbetrag auch Reserven und Risikopositionen von 53 Mio. Franken enthalten.

Projekte in der vorliegenden Grössenordnung sind regelmässig mit hohen Verfahrensrisiken verbunden. Infolge der Vielzahl an tangierten Schutzobjekten und den früheren Einschätzungen der ENHK und der EKD ist das Verfahrensrisiko bei der Umfahrung Eglisau besonders ausgeprägt. Angesichts der gegenwärtigen finanzpolitischen Lage erscheint sodann die Finanzierbarkeit des Vorhabens durch den Kanton fraglich.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat für ein zweistufiges Verfahren entschieden. Mit dem vorliegenden Antrag an den Kantonsrat zur Anpassung des Richtplans soll ein politischer Grundsatzentscheid auf Stufe Richtplan durch den Kantonsrat ermöglicht werden. Sofern der Kantonsrat die Richtplananpassung festsetzt, wird der Regie-

rungsrat dem Kantonsrat das Vorprojekt light sowie den damit verbundenen Objektkredit von rund 580 Mio. Franken vorlegen. Bis zur Bewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat werden die Projektierungsarbeiten nicht mehr weitergeführt.

C. Gegenstand und Inhalt der Teilrevision «Umfahrung Eglisau»

Eine Anpassung des Karteneintrags Nr. 46, Umfahrung Eglisau, war bereits im Entwurf für die öffentliche Auflage der Teilrevision 2022 enthalten. Die Überarbeitung des Vorprojekts light erforderte jedoch zusätzliche Abklärungen. Das Vorhaben wurde daher aus der Teilrevision 2022 herausgelöst und ist nun Gegenstand der vorliegenden separaten Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Im Rahmen der Erarbeitung der Vorstudie wurde durch das Amt für Mobilität bzw. die Volkswirtschaftsdirektion ein Projektwettbewerb (Brückenwettbewerb 2019) durchgeführt, bei dem das Projekt der Calatrava Valls SA siegte. Auf dessen Grundlage erstellte das Tiefbauamt ein Vorprojekt light, das einem Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 des Strassengesetzes (LS 722.1) unterstellt wurde. Der überarbeitete Eintrag des Vorhabens Nr. 46, Umfahrung Eglisau, beruht auf diesem Vorprojekt light.

Mit der Überarbeitung des Vorhabens nach der öffentlichen Auflage der Teilrevision 2022 konnte die Linienführung der Umfahrungsstrasse weiter optimiert werden, womit sich der Eingriff in die betroffenen Schutzinteressen verringert. In der Richtplankarte wird die angepasste Linienführung eingetragen und ersetzt damit den bisherigen Karteneintrag. Unter Pt. 4.2.2, Eintrag Nr. 46, wird der Beschrieb des Vorhabens mit einem Verweis auf die neu aufgenommen Ersatzmassnahmen Landschaft ergänzt. Unter Pt. 4.9 werden die neu erarbeiteten Grundlagen ins Grundlagenverzeichnis aufgenommen.

Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Wesentliche Anpassungen der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen des Richtplantextes und der Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

D. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplans

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 8. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2022 durchzuführen (RRB Nr. 1285/2023). Sie fand vom 1. Dezember 2023 bis zum 15. März 2024 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens ist in den Vorlagen zur Richtplanteilrevision 2022 dokumentiert. Diese wurden mit Beschlüssen des Regierungsrates vom 12. März 2025 an den Kantonsrat überwiesen (Vorlagen 6012 und 6013).

Die Einwendungen, die das Vorhaben Nr. 46, Umfahrung Eglisau, betreffen, wurden aus dem Verfahren zur Teilrevision 2022 herausgelöst und flossen in die weitere Bearbeitung des Vorhabens ein. Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision «Umfahrung Eglisau» des kantonalen Richtplans festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli